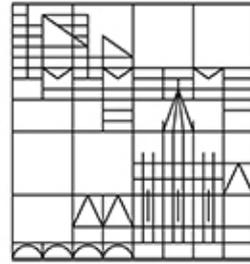


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 8/2014**

**Satzung zur ersten Änderung der  
Organisationssatzung der Verfassten  
Studierendenschaft der Universität  
Konstanz**

**Vom 4. März 2014**

# **Satzung zur ersten Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz**

**vom 4. März 2014**

Das Legislative Organ (LEO) der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat gem. § 65a Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl., S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, S. 1, 10), iVm § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 5. Februar 2013 (Amtl. Bkm. 8/2013) in seinen Sitzungen am 10., 24. und 30. Januar 2014 die nachfolgenden Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat gem. § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG die Änderungssatzung in seiner Sitzung am 19. Februar 2014 genehmigt.

## **Artikel 1**

Die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 5. Februar 2013 (Amtl. Bkm. 8/2013) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift von § 22 wird das Wort „Vorsitz“ durch das Wort „Koordination“ ersetzt.
  - b) Die §§ 23 und 28 werden gestrichen. Die nachfolgenden Paragraphen rücken entsprechend auf.
  - c) In der Überschrift von § 33 (neu) werden die Worte „Gesetzliche VertreterInnen“ durch das Wort „Vorsitz der Studierendenschaft“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im folgenden“ ersetzt durch die Worte „im Folgenden“.
3. In § 2 wird die Angabe „nach §§ 2 bis 7 LHG“ ersetzt durch die Angabe „nach den §§ 2 bis 7 LHG“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Studienfachwahlgremium“ ersetzt durch das Wort „Studienfachschaftswahlgremium“.
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein gewähltes Organ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sind. Das LEO gilt zusätzlich erst dann als beschlussfähig, wenn nicht weniger als jeweils 5 gewählte LEO-Mitglieder aus der erweiterten FSK nach § 28 Abs. 1 und aus dem StuPa anwesend sind. In

den Geschäftsordnungen der einzelnen Organe kann Näheres bestimmt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze um jeweils 1.
  - d) In Absatz 9 (neu) erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Bis eine Nachfolge gewählt ist, soll das Mitglied geschäftsführend im Amt bleiben.“
  - e) In Absatz 9 (neu) wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:  
„Sofern nicht anders geregelt, müssen die Organe innerhalb von drei Wochen eine Nachfolge wählen.“
  - f) Absatz 10 (neu) erhält folgende Fassung:  
„(10) Die Amtszeit der Mitglieder der direkt gewählten Organe endet mit der Konstituierung des neugewählten Organs. In folgenden Fällen scheiden die Mitglieder vorzeitig aus:
    - 1. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder Beurlaubung.
    - 2. durch eigenen Verzicht; dieser ist dem Vorsitz des jeweiligen Organs in Textform mitzuteilen. Falls kein Vorsitz des Organs existiert, sind die anderen Mitglieder des Organs davon in Kenntnis zu setzen.
    - 3. bei Auflösung des Organs.
    - 4. durch Tod.
    - 5. durch Wahl einer/eines NachfolgerIn.“
5. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Organ“ ersetzt durch die Worte „Organe“.
6. In § 6 Absatz 1 Nr. 4 wird der Verweis „nach § 38“ durch den Verweis „nach § 36“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 2 wird der Verweis „nach § 48“ durch den Verweis „nach § 46“ ersetzt.
8. In § 8 wird Absatz 5 gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. mindestens einmal pro Semester“
  - b) In Nr. 5 wird der Verweis „nach § 38“ durch den Verweis „nach § 36“ ersetzt.
10. In § 11 Absatz 6 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Sitzungsleitung darf kein Mitglied der Koordinationskommission oder des Gremiums, das die VV einberufen hat, angehören, es sei denn, die Einberufung fand gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 statt.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachschaftsrahmenordnung“ durch das Wort „Fachschaftenrahmenordnung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Näheres regelt die Fachschaftenrahmenordnung.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Studienfachwahlgremium“ ersetzt durch das Wort „Studienfachschaftswahlgremium“.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „beratende“ ersetzt durch das Wort „beratendeN“.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Verweis „nach § 48“ durch den Verweis „nach § 46“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Nr. 4 folgende Fassung:  
„4. Umsetzungsaufträge an die FSK-Koordination“
- b) In Absatz 1 Nr. 8 wird das Wort „Sektionsräten“ durch das Wort „Sektionsräte“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der Verweis „gemäß §§ 40 ff.“ ersetzt durch den Verweis „gemäß § 38“.

15. In § 21 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

- „(2) Antragsberechtigt sind
1. jedes Mitglied des LEO,
  2. jedes Mitglied des AStA,
  3. jedes Mitglieder der SchliKo,
  4. jede Studienfachschaft,
  5. eine Gruppe von zehn Mitgliedern der Studierendenschaft.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitz“ ersetzt durch die Worte „Die Koordination“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die FSK wählt spätestens drei Wochen nach der Wahl der Wahlgremien gemäß § 16 ihre Koordination. Die/der KoordinatorIn soll nicht FSK-VertreterIn einer Studienfachschaft nach § 17 sein. Die/der KoordinatorIn wird allerdings in allen Punkten außer bei Abstimmungen als Mitglied der FSK behandelt, falls sie/er nicht ohnehin stimmberechtigt ist.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Scheidet die/der KoordinatorIn aus ihrem/seinem Amt aus, übernimmt die/der StellvertreterIn kommissarisch die Aufgaben der/des Koordinators/in.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.
- f) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Worte „gesetzliche VertreterInnen“ durch die Worte „Vorsitzenden nach § 33“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Diese haben das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem sie die Unterlagen zur Einsicht vorlegen.“

17. § 23 wird gestrichen. Die nachfolgenden Paragraphen rücken entsprechend auf.

18. § 23 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachschaftsarbeit“ durch das Wort „Studienfachschaftsarbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird der Verweis „gemäß §§ 40 ff.“ ersetzt durch den Verweis „gemäß § 38“.

19. § 24 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Verweis „(§ 48)“ durch den Verweis „(§ 46)“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:  
„(5) Das StuPa kann mit 2/3-Mehrheit die Selbstauflösung beschließen.“

20. § 25 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Die StuPa“ ersetzt durch die Worte „Das StuPa“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Antragsberechtigt sind

1. jedes Mitglieder des LEO,
2. jedes Mitglied des AStA,
3. jedes Mitglieder der SchliKo,
4. eine Gruppe von zehn Mitgliedern der Studierendenschaft.“

21. § 26 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Scheidet die/der PräsidentIn aus ihrem/seinem Amt aus, übernehmen die StellvertreterInnen kommissarisch die Aufgaben des Mitgliedes des Präsidiums.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

d) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Worte „gesetzliche VertreterInnen“ durch die Worte „Vorsitzenden nach § 33“ ersetzt.

e) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Diese haben das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem sie die Unterlagen zur Einsicht vorlegen.“

22. Der bisherige § 28 wird gestrichen. Die nachfolgenden Paragraphen rücken entsprechend auf.

23. § 28 (neu), der bisherige § 30, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Klammer „(erweiterte FSK)“ angefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „FSK-Mitglieder“ die Worte „und die/der FSK-KoordinatorIn“ angefügt.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die studentischen SenatorInnen sind beratende Mitglieder des LEO. Sie werden wie LEO-Mitglieder ohne Stimmrecht behandelt, falls sie nicht ohnehin stimmberechtigt sind.“

24. § 29 (neu) erhält folgende Fassung:

### **„§ 29 Organisation und Ablauf**

(1) Das LEO wird von dem Präsidium des StuPa und der Koordination der FSK gemeinsam einberufen.

(2) Antragsberechtigt sind

1. jedes Mitglieder des LEO,

2. jedes Mitglied des AStA,
3. jedes Mitglieder der SchliKo,
4. eine Gruppe von zehn Mitgliedern der Studierendenschaft.“

25. § 30 (neu) erhält folgende Fassung:

#### **„§ 30 Beschlüsse**

- (1) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten des LEO erforderlich:
  1. Änderung der Organisationssatzung.
  2. Aufhebung eines Beschlusses der VV.
- (2) Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und eine absolute Mehrheit erforderlich:
  1. Änderung der Finanzordnung.
  2. Änderung der Beitragsordnung.“

26. § 33 (neu) erhält folgende Fassung:

#### **„§ 33 Vorsitz der Studierendenschaft**

- (1) Die zwei Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen werden von der FSK und dem StuPa innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zum StuPa gewählt. Dabei wählen die FSK und das StuPa je eineN VorsitzendeN und eineN StellvertreterIn. Um das Amt als Vorsitzende auszuüben, benötigen sie die Bestätigung des jeweils anderen Organs. Die Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen dürfen nicht ReferentInnen des AStA nach § 34 sein.
- (2) Die Vorsitzenden sind gemeinsam die Vorsitzenden der Studierendenschaft nach §65 a Abs 3 LHG und vertreten diese.
- (3) Die Vorsitzenden können Teile ihrer Befugnisse übertragen.
- (4) Die Vorsitzenden haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Überparteilichkeit zu wahren.
- (5) Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft gebunden.
- (6) Die Vorsitzenden sind gegenüber dem LEO rechenschaftspflichtig. Es muss regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Semester und zum Ende der Amtszeit, ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.
- (7) Das LEO entscheidet zum Ende der Amtszeit auf Grundlage der Rechenschaftsberichte über die Entlastung der Vorsitzenden und ihrer StellvertreterInnen für ihre Handlungen während ihrer Amtszeit im Rahmen ihrer Aufgaben.“

27. § 34 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nr. 8 die folgende Nr. 9 angefügt:  
„9. Lehramt“
- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „kann“ das Wort „jederzeit“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird in Satz 2 die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Das StuPa wählt mit absoluter Mehrheit durch geheime Wahl für jedes Referat eineN ReferentIn. Sie werden einzeln gewählt.“
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Der/Die FinanzreferentIn muss zusätzlich von der FSK bestätigt werden.“
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die ReferentInnen sind gegenüber dem StuPa und der/die FinanzreferentIn gegenüber dem LEO rechenschaftspflichtig. Es muss regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Semester und zum Ende der Amtszeit, ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.“
- g) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:  
„(6) Das StuPa entscheidet zum Ende der Amtszeit auf Grundlage der Rechenschaftsberichte über die Entlastung der ReferentInnen für ihre Handlungen während ihrer Amtszeit im Rahmen ihrer Aufgaben. Über die Entlastung des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin zum Ende seiner/ihrer Amtszeit entscheidet das LEO.“

28. § 35 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der AStA hält in der Vorlesungszeit mindestens einmal alle zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat eine Sitzung ab.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze um jeweils 1.
- c) In Absatz 2 (neu) werden in Satz 2 die Worte „der Rahmen“ durch die Worte „im Rahmen“ ersetzt.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Die ReferentInnen sind verantwortlich für die Arbeit ihres Referats.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.

29. § 36 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Koordinationskommission gehören an:

1. Die zwei Vorsitzenden
2. Zwei vom StuPa gewählte Mitglieder
3. Zwei von der FSK gewählte Mitglieder“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorsitzenden sind Vorsitzende der Koordinationskommission.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze um jeweils 1.

30. In § 39 (neu) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Mitglieder der SchliKo dürfen nicht Mitglied des AStA nach § 32 oder des LEO nach § 28 sein.“

31. § 40 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „VorsitzendeN“ die Worte „der SchliKo“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird vor den Worten „zwei Wochen“ das Wort „von“ eingefügt.

c) In Absatz 6 wird in Satz 1 das Wort „anderes“ gestrichen.

d) In Absatz 7 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.“ Der bisherige Text wird Satz 2.

e) In Absatz 7 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 42“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 40“.

f) In Absatz 8 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die SchliKo tagt daraufhin erneut und versucht, eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen.“

32. In § 41 (neu) Absatz 3 wird in Satz 3 das Wort „Wahl- und Abstimmungsordnung“ durch das Wort „Wahlordnung“ ersetzt.

33. In § 43 (neu) wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Näheres regelt die Beitragsordnung.“

34. In § 44 (neu) wird in Absatz 8 in Satz 1 das Wort „der“ durch die Worte „die/der“ und in Satz 2 das Wort „Uni“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
35. § 45 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „bestimmte Mitglieder“ durch die Worte „bestimmten Mitgliedern“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „gesetzlichen VertreterInnen der Studierenden“ durch die Worte „Vorsitzenden der Studierendenschaft“ ersetzt.
36. § 46 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
  - b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:  
„(6) Näheres regelt die Wahlordnung.“
37. In § 48 (neu) werden in Absatz 4 Nr. 3 die Worte „Mathematik für Finanzökonomie“ durch die Worte „Mathematische Finanzökonomie“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am 9. Januar 2014 in Kraft.

Konstanz, 4. März 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –